

# GEMEINDE BARLEBEN



## BEKANNTMACHUNG

### Beabsichtigte Einziehung eines Grundstückes in der Ortschaft Meitzendorf gemäß § 8 Straßengesetz LSA

In der Ortschaft Meitzendorf soll ein Grundstück im Einziehungsverfahren gemäß des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den öffentlichen Verkehr entwidmet werden. Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Konkret betrifft dies das **Flurstück 1238, Flur 4, Gemarkung Meitzendorf**. Jenes war ehemals Teil einer Straßenfläche, wurde nun aus dieser herausgemessen und soll verkauft werden. Bevor es verkauft werden kann ist es jedoch der Öffentlichkeit zu entziehen, dies soll im Einziehungsverfahren nun umgesetzt werden.

Daher wird hiermit angekündigt, dass die Gemeinde Barleben beabsichtigt, das oben benannte Flurstück einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist gem. § 8 Abs. 4 StrG LSA drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Sie haben somit die Möglichkeit ab dem Tage der Bekanntmachung innerhalb von drei Monaten Ihre Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung darzulegen.

Bitte wenden Sie sich hierfür schriftlich an:

Gemeinde Barleben

Ernst-Thälmann-Straße 22

39179 Barleben

oder per E-Mail an [bauamt@barleben.de](mailto:bauamt@barleben.de)

Nach Ablauf der Frist wird beabsichtigt die Einziehung per Allgemeinverfügung bekanntzumachen. Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, 05.11.2024

  
Frank Nase

